



Landquart, 3. September 2017

**14.307 s Kt.Iv. ZG. Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei  
Wahlfragen. Änderung der Bundesverfassung**  
**14.316 s Kt.Iv. UR. Souveränität bei Wahlfragen**

**CVP Graubünden für mehr Souveränität der Kantone bei Wahlfragen**

Die Variante der Kommissionsmehrheit sieht eine substanzielle Ergänzung von Art. 39 BV durch einen neuen Absatz 1<sup>bis</sup> vor. Diese Bestimmung sieht neu vor, dass die Kantone frei sind in der Ausgestaltung der Verfahren zur Wahl ihrer Behörden nach dem Grundsatz des Majorzes, des Proporz oder nach einer Mischform. Im Weiteren sind sie ebenfalls frei in der Festlegung ihrer Wahlkreise und spezieller Wahlrechtsregelungen. Damit können die nach jüngsten Urteilen des Bundesgerichts aufgetretenen Verunsicherungen betreffend der Zulässigkeit von Majorz- oder Mischsystemen beseitigt werden. Auch wird klargestellt, dass das Bundesgericht keine Vorgaben betreffend die Wahlkreisgrösse mehr machen darf. Im Weiteren darf den Kantonen auch nicht die Anwendung von Ausgleichsmechanismen wie der „Doppelte Pukelsheim“ vorgeschrieben werden, falls kleinere Wahlkreise vorgesehen werden.

Mit der Variante der Kommissionsmehrheit bleibt der heute bestehende Zustand auf der Ebene der Kantone bestehen, d.h. kein Kanton ist aufgrund der Vorlage der Staatspolitischen Kommission des Ständerates gezwungen, sein Wahlrecht anzupassen. Das gilt auch für jene Kantone, die aus Anlass der jüngeren bundesgerichtlichen Praxis ihr Wahlrecht geändert haben; sie können das revidierte Wahlrecht beibehalten und müssen nicht zum „alten“ Recht wechseln. Die wenigen Kantone, die ihr Wahlrecht an die Rechtsprechung des Bundesgerichts noch nicht angepasst haben, können nach der Variante der Kommissionsmehrheit nicht mittels Beschwerden und gerichtlicher Entscheide dazu gezwungen werden. Es steht ihnen aber natürlich frei, eine entsprechende Anpassung aufgrund eines kantonalen direktdemokratischen Entscheides von sich aus vorzunehmen: Die Wahlverfahren für Kantonsparlamente sind in den Kantonsverfassungen geregelt und demokratisch legitimiert. Änderungen können wiederum demokratisch verlangt werden. Die demokratische und politische Akzeptanz des Wahlsystems im Kanton ist zentral.

Zu Recht wird denn auch im erläuternden Bericht festgehalten, dass das „richtige“ Wahlverfahren eine politische Frage ist (S. 12 f.) Politische Fragen sind durch den Souverän, d.h. die Stimmberechtigten, zu entscheiden. Die Variante der Kommissionsmehrheit zeichnet sich somit durch Achtung der direktdemokratischen Rechte in den Kantonen, Flexibilität und Respektierung kantonaler Besonderheiten aus.

Die Variante der Kommissionsmehrheit beachtet die Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) und die Gewährleistung der politischen Rechte (Art. 34 BV), wie im erläuternden Bericht eindeutig festgehalten wird (S. 15). Die Freiheit der Kantone besteht innerhalb dieses Rahmens und beschränkt sich auf die Bestimmung des Wahlverfahrens. Nach der Variante der Kommissionsmehrheit sollen die Kantone selbst bestimmen können, wie sie den Anforderungen dieser beiden Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit den spezifischen Gegebenheiten ihres Kantons gerecht werden.

Bei Wahlen geht es nicht nur um eine möglichst genaue Vertretung der Parteien. Wahlkreise ermöglichen auch lokalen, regionalen, sprachlichen oder kulturellen Minderheiten eine Vertretung. Den Kantonen soll es möglich sein, ihr Wahlrecht so auszugestalten, dass auf Minderheiten Rücksicht genommen wird. Gelebter Föderalismus bedeutet, die Vielfalt verschiedener kantonaler Lösungen zu respektieren.

Anders als die Variante der Kommissionsmehrheit zwingt die Variante der Kommissionsminderheit jedoch jene Kantone zur Anpassung ihres Wahlrechtes an die aktuelle bundesgerichtliche Rechtsprechung, welche bisher darauf verzichtet haben. Das ist unter dem Gesichtspunkt der Souveränität der Kantone äusserst problematisch, auch deswegen, weil die Bundesversammlung die jeweiligen kantonalen Verfassungen gewährleistet hatte. Zudem soll es den einzelnen Kantonen weiterhin möglich bleiben, gewissen Besonderheiten auch durch das Wahlverfahren Ausdruck verleihen zu können.

**CVP Graubünden | PCD Grischun | PDC Grigioni**

**SR Stefan Engler**